

859 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 22. 1. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem behördliche Zuständigkeiten der Bundesminister abgebaut werden (Kompetenz-Abbaugesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsübersicht

Art. geändertes Gesetz

- 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
- 2 Arbeitszeitgesetz
- 3 Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987
- 4 Mutterschutzgesetz 1979
- 5 Frauen-Nachtarbeitsgesetz
- 6 Bundesabgabenordnung
- 7 Privatbahnunterstützungsgesetz 1988
- 8 Plasmapheresegesetz
- 9 Dentistengesetz
- 10 MTD-Gesetz
- 11 Tierärztegesetz
- 12 Fleischuntersuchungsgesetz
- 13 Tierseuchengesetz
- 14 Vereinsgesetz 1951
- 15 Genossenschaftsnovelle 1934
- 16 Schieß- und Sprengmittelgesetz
- 17 Strafregistergesetz 1968
- 18 Forstgesetz 1975
- 19 Abfallwirtschaftsgesetz
- 20 Hochschülerschaftsgesetz 1973
- 21 Hochschul-Taxengesetz 1972

Artikel 1

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 271/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 48 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn in Fällen von Streik oder Aussperrung im Sinne des § 13 die Frage strittig ist, ob die

Arbeitslosigkeit die Folge eines durch Streik oder Aussperrung verursachten Betriebsstillstandes ist, entscheidet über diese Frage der zuständige Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses ist eine Berufung nicht zulässig.“

2. § 78 wird als § 79 bezeichnet; nach § 77 wird eingefügt:

„Inkrafttreten

§ 78. § 48 Abs. 1 und die Bezeichnung des früheren § 78 als § 79 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../199. treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Das Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 473/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Arbeitsinspektorat kann in begründeten Einzelfällen nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Ausnahmen von der Pflicht zur Führung der Fahrtenbücher oder Erleichterungen bei der Führung derselben im Nahverkehr zulassen, wenn durch andere Maßnahmen Beginn und Ende der Arbeitsschicht, der Lenkzeit und der Ruhepausen nachgewiesen werden. Eine Berufung gegen den Bescheid des Arbeitsinspektorates ist nicht zulässig.“

2. Nach § 33 Abs. 1 a wird folgender Abs. 1 b eingefügt:

„(1 b) § 17 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../199. tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren ist er jedoch noch nicht anzuwenden.“

Artikel 3**Änderung des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987**

Das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, BGBl. Nr. 599, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 175/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes auf Grund des § 6 ist eine Berufung nicht zulässig.“

2. § 34 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 6 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../199. tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren ist er jedoch noch nicht anzuwenden.“

Artikel 4**Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979**

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 315/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 36 lautet:

„§ 36. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Abs. 5 und des § 9 Abs. 4 ist

1. für die dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 unterliegenden Betriebe und für Privathaushalte die Bezirksverwaltungsbehörde;
2. für Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, die Bergbaupräsidentschaft und
3. für Betriebe, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952, unterliegen, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.“

2. § 39 wird als § 40 bezeichnet. Nach seiner bisherigen Überschrift wird eingefügt:

„§ 39. § 36 und die Bezeichnung des früheren § 39 als § 40 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../199. treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.“

Artikel 5**Änderung des Frauen-Nachtarbeitsgesetzes**

Das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen, BGBl. Nr. 237/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 209/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) In Betrieben mit mehrschichtiger Arbeitsweise, in denen nach spätestens fünf Wochen ein

Schichtwechsel eintritt, dürfen Dienstnehmerinnen bis 23 Uhr beschäftigt werden. Nach vorheriger Anzeige an das Arbeitsinspektorat kann die Frühschicht regelmäßig frühestens um 5 Uhr beginnen, wenn die Spätschicht entsprechend früher endet. Das Arbeitsinspektorat kann nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer zulassen, daß die Spätschicht regelmäßig spätestens um 24 Uhr endet, wenn die Frühschicht entsprechend später beginnt, oder daß die Frühschicht frühestens um 5 Uhr beginnt und die Spätschicht spätestens um 24 Uhr endet, wenn dies zur Herbeiführung des Fünftagewochenbetriebes unter Berücksichtigung der Ruhepausen gemäß § 11 Abs. 1, 3, 6 und 7 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969, unbedingt notwendig ist.“

2. § 12 Abs. 2 wird als § 13 bezeichnet; nach § 12 Abs. 1 wird eingefügt:

„(2) § 4 Abs. 1 und die Bezeichnung des früheren § 12 Abs. 2 als § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../199. treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.“

Artikel 6**Änderung der Bundesabgabenordnung**

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 448/1992 und die Kundmachung BGBl. Nr. 648/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 44 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Finanzlandesdirektion ist ermächtigt, von der Geltendmachung einer Abgabepflicht in den Fällen des Abs. 1 ganz oder teilweise abzusehen, wenn andernfalls die Erreichung des von der Körperschaft verfolgten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes vereitelt oder wesentlich gefährdet wäre. Eine solche Bewilligung kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden, die mit der Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke zusammenhängen oder die Erreichung dieser Zwecke zu fördern geeignet sind. Örtlich zuständig ist jene Finanzlandesdirektion, in deren Bereich die Abgabenbehörde erster Instanz gelegen ist, die für die Erhebung der Umsatzsteuer der Körperschaft zuständig ist oder es im Fall der Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft wäre.“

2. § 323 Abs. 2 wird als § 324 bezeichnet; nach § 323 Abs. 1 wird eingefügt:

„(2) § 44 Abs. 2 und die Bezeichnung des früheren § 323 Abs. 2 als § 324 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../199. treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.“

859 der Beilagen

3

Artikel 7**Änderung des Privatbahnunterstützungsgesetzes
1988**

Das Privatbahnunterstützungsgesetz 1988, BGBL. Nr. 606, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Finanzlandesdirektion hat auf die Einhebung der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer, des Erbschaftssteuer-äquivalents und der auf diese Abgaben entfallenden Nebengebühren durch Bescheid zu verzichten, wenn die in § 1 genannten Unternehmen jeweils einen so hohen Betriebsabgang aufweisen, daß die vorübergehende oder dauernde Einstellung des ganzen oder eines Teiles des Verkehrs einer Eisenbahn (eines Streckenteiles) bewilligt werden könnte und wenn durch den Verzicht allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen die Betriebeinstellung vermieden werden kann. Örtlich zuständig ist jene Finanzlandesdirektion, in deren Bereich die Abgabenbehörde erster Instanz gelegen ist, die für die Erhebung der Umsatzsteuer des Unternehmens zuständig ist oder es im Fall der Umsatzsteuerpflicht des Unternehmens wäre.“

2. § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 5 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. .../1991. tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren ist er jedoch noch nicht anzuwenden.“

Artikel 8**Änderung des Plasmapheresegesetzes**

Das Plasmapheresegesetz, BGBL. Nr. 427/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. Nr. 45/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Plasmapherese darf nur unter der verantwortlichen Leitung eines Arztes vorgenommen werden, der hiezu eine Bewilligung des Landeshauptmannes besitzt.“

2. § 2 letzter Satz wird aufgehoben.

3. § 13 lautet:

„§ 13. Der Landeshauptmann hat die gemäß § 1 Abs. 3 erteilte Bewilligung zurückzunehmen, wenn

1. die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung weggefallen sind oder
2. der Arzt wegen Verletzungen der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen mindestens zweimal bestraft wurde.“

4. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a. Gegen Bescheide des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig.“

5. § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 3, § 13 und § 15 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. .../1991. treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt § 2 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 427/1975 außer Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren ist jedoch noch die bisherige Fassung des § 1 Abs. 3 sowie der §§ 2 und 13, nicht hingegen § 15 a anzuwenden.“

Artikel 9**Änderung des Dentistengesetzes**

Das Dentistengesetz, BGBL. Nr. 90/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. Nr. 45/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 6 lautet:

„(6) Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig.“

2. § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Gegen Verfügungen nach Abs. 1 oder 2 ist eine Berufung nicht zulässig.“

3. § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Gegen eine Untersagung nach Abs. 1 oder 2 ist eine Berufung nicht zulässig.“

4. § 38 wird als § 39 bezeichnet; als neuer § 38 wird eingefügt:

„§ 38. § 7 Abs. 6, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 5 und die Bezeichnung des früheren § 38 als § 39 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. .../1991. treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.“

Artikel 10**Änderung des MTD-Gesetzes**

Das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBL. Nr. 460/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 und 3 ist eine Berufung nicht zulässig.“

2. § 30 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Berufung gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist unzulässig.“

3. § 31 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Berufung gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist unzulässig.“

4. § 32 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Berufung gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist unzulässig.“

5. Der bisherige Text des § 36 wird als Abs. 1 bezeichnet; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 15 Abs. 4, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2 und die Bezeichnung des bisherigen Textes des § 36 als Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . ./199. treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.“

Artikel 11

Änderung des Tierärztegesetzes

Das Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 45/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Erfüllt der Bewerber die gesetzlichen Voraussetzungen nicht, so hat die Bundeskammer die Eintragung mit Bescheid zu versagen. Gegen den Bescheid ist die Berufung an jenen Landeshauptmann zulässig, der für den in Aussicht genommenen Berufssitz oder Dienstort oder — wenn im Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Berufssitz noch ein Dienstort in Aussicht genommen ist — für den Wohnsitz des Bewerbers zuständig ist. Besteht auch kein inländischer Wohnsitz, so ist der Landeshauptmann von Wien zuständig. Eine weitere Berufung ist nicht zulässig.“

2. Der bisherige Text des § 69 wird als Abs. 1 bezeichnet; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 6 Abs. 3 und die Bezeichnung des bisherigen Textes des § 69 als Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . ./199. treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.“

Artikel 12

Änderung des Fleischuntersuchungsgesetzes

Das Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 45/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Landeshauptmann hat eine nach Abs. 3 vorgenommene Übertragung zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht mehr vorliegen. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung nicht zulässig.“

2. § 6 Abs. 6 wird als Abs. 7 bezeichnet; als Abs. 6 wird eingefügt:

„(6) Gegen einen Bescheid des Landeshauptmannes, mit dem die Beauftragung eines Fleischuntersuchungstierarztes widerrufen wird, ist eine Berufung nicht zulässig.“

3. In § 7 werden Abs. 5 und 6 als Abs. 6 und 7 bezeichnet; als Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Gegen einen Bescheid des Landeshauptmannes, mit dem die Beauftragung eines Fleischuntersuchers zurückgenommen wird, ist eine Berufung nicht zulässig.“

4. § 54 wird als § 55 bezeichnet; § 55 wird als § 56 bezeichnet; als neuer § 54 wird eingefügt:

„§ 54. § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 5 sowie die Bezeichnung des früheren § 6 Abs. 6 als Abs. 7, des früheren § 7 Abs. 5 und 6 als Abs. 6 und 7 und des früheren § 54 als § 55 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . ./199. treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.“

Artikel 13

Änderung des Tierseuchengesetzes

Das Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 45/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 15 a Abs. 2 lautet:

„(2) Wer andere als die in Abs. 1 genannten Speisereste und wer Schlachtabfälle an Klauen-tiere verfüttern will, bedarf hierfür einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn im eigenen Haushalt des Tierhalters angefallene Speisereste an Tiere des eigenen Bestandes verfüttert werden.“

2. § 58 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Der Landeshauptmann entscheidet über die Zu- oder Aberkennung der Entschädigung oder Vergütung. Eine Berufung gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.“

(2) Das Beschwerderecht steht auch dem Bund durch die Finanzprokuratur zu.“

3. Der bisherige Text des § 77 wird als Abs. 1 bezeichnet; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 15 a Abs. 2, § 58 Abs. 1 und 2 sowie die Bezeichnung des bisherigen Textes des § 77 als Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . ./199. treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.“

Artikel 14

Änderung des Vereinsgesetzes 1951

Das Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 648/1987, wird wie folgt geändert:

859 der Beilagen

5

1. § 9 lautet:

„§ 9. Die Sicherheitsdirektion hat dem Verein, wenn keine Untersagung erfolgt oder eine solche im Berufungsweg aufgehoben worden ist, auf dessen Verlangen den Bestand nach Inhalt der vorgelegten Statuten zu bescheinigen. Diese Bescheinigung beweist die rechtliche Existenz des Vereines für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr. Eine Berufung gegen die Entscheidung der Sicherheitsdirektion ist nicht zulässig.“

2. § 12 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Gegen eine bescheidmäßige Erledigung ist die Berufung an die Sicherheitsdirektion zulässig, die endgültig entscheidet.“

3. § 30 wird als § 31 bezeichnet. Als neuer § 30 wird eingefügt:

„§ 30. § 9, § 12 Abs. 3 und die Bezeichnung des früheren § 30 als § 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../199. treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren ist jedoch noch die bisherige Fassung dieser Bestimmungen anzuwenden.“

Artikel 15**Änderung der Genossenschaftsnovelle 1934**

Die Genossenschaftsnovelle 1934, BGBl. II Nr. 195, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 10/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Behörde im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen ist der Landeshauptmann, wenn es sich aber um eine Genossenschaft handelt, die nach dem Genossenschaftsvertrag zur Gewährung oder Vermittlung von Krediten befugt ist, der Bundesminister für Finanzen. Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig.“

2. § 8 Abs. 2 wird aufgehoben.

3. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a. § 8 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../199. tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt § 8 Abs. 2 außer Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren ist jedoch noch die bisherige Fassung des § 8 anzuwenden.“

Artikel 16**Änderung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes**

Das Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl. Nr. 196/1935, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 92/1975, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Handhabung aller die Schieß- und Sprengmittel betreffenden Vorschriften sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diese zuständig. Über Berufungen gegen Bescheide dieser Behörden hat in letzter Instanz die Sicherheitsdirektion zu entscheiden. Soweit bestimmt ist, daß in erster Instanz die Sicherheitsdirektion zu entscheiden hat, ist die Berufung an den Bundesminister für Inneres zulässig.“

2. Folgende §§ 48 und 49 werden angefügt:

„§ 48. § 5 Abs. 1 und § 49 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../199. treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.

§ 49. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. des § 3 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 der jeweils zuständige Bundesminister,
2. des § 19 Abs. 2 sowie des § 24 Abs. 2, 4 und, soweit danach die gerichtliche Zuständigkeit gegeben ist, 5 der Bundesminister für Justiz,
3. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres

betraut.“

Artikel 17**Änderung des Strafregistergesetzes 1968**

Das Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 605/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 4 wird als Abs. 5 bezeichnet; als Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Wird ein Antrag durch den Bürgermeister oder die Bundespolizeibehörde abgelehnt, so hat in letzter Instanz die Sicherheitsdirektion zu entscheiden.“

2. § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 10 Abs. 4 und die Bezeichnung des früheren Abs. 4 als Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../199. tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.“

Artikel 18**Änderung des Forstgesetzes 1975**

Das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 576/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 170 Abs. 7 lautet:

„(7) In den Angelegenheiten des § 5, des § 19 Abs. 1 lit. b und des § 35 Abs. 2 endet der Instanzenzug beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.“

2. § 179 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 170 Abs. 7, die Bezeichnung des bisherigen Textes des § 182 als Abs. 1 und § 182 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /199. treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

3. Der bisherige Text des § 182 wird als Abs. 1 bezeichnet; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Auf Verfahren, die zu dem in § 179 Abs. 4 angegebenen Zeitpunkt anhängig sind, ist die bisherige Fassung des § 170 Abs. 7 anzuwenden.“

Artikel 19

Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes

Das Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 417/1992, wird wie folgt geändert:

1. Art. I § 28 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Berufung gegen den Bescheid des Landeshauptmannes ist nicht zulässig.“

2. Nach Art. I § 45 wird folgender § 45 a samt Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“

§ 45 a. § 28 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /199. tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren ist er jedoch noch nicht anzuwenden.“

Artikel 20

Änderung des Hochschülerschaftsgesetzes 1973

Das Hochschülerschaftsgesetz 1973, BGBl. Nr. 309, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 118/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Erlassung von Bescheiden über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere über die Pflicht zur Leistung des Mitgliedsbeitrages und der Beiträge gemäß § 20 Abs. 3 und 4, sind die Hauptausschüsse zuständig. Gegen derartige Be-

scheide ist eine Berufung an den Zentralausschuss der Österreichischen Hochschülerschaft zulässig. Eine weitere Berufung ist nicht zulässig.“

2. § 22 Abs. 4 lautet:

„(4) Auf Verfahren gemäß Abs. 2 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden.“

3. § 26 wird als § 27 bezeichnet; nach § 25 wird eingefügt:

„Inkrafttreten“

§ 26. § 22 Abs. 2 und die Bezeichnung des früheren § 26 als § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /199. treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.“

Artikel 21

Änderung des Hochschul-Taxengesetzes 1972

Das Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 74, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 307/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 6 lautet:

„(6) Gegen Bescheide des Rektors ist die Berufung an das oberste Kollegialorgan zulässig, das endgültig entscheidet.“

2. § 11 b Abs. 7 lautet:

„(7) Gegen Bescheide des Rektors ist die Berufung an das oberste Kollegialorgan zulässig, das endgültig entscheidet.“

3. Die Überschrift vor § 12 lautet:

„Inkrafttreten“

4. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) § 11 Abs. 6, § 11 b Abs. 7, die Überschrift vor § 12 und § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /199. treten mit dem Beginn des Wintersemesters 1993/94 in Kraft. Sie sind erstmals auf Verfahren über Anträge anzuwenden, die sich auf dieses Semester beziehen.“

5. Nach § 12 wird angefügt:

„Vollziehung“

§ 13. Mit der Vollziehung ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.“

VORBLATT**Problem:**

Die Bundesminister sind teils Rechtsmittelbehörde, teils erste und letzte Instanz in Angelegenheiten, in denen eine bundesweit zentrale Entscheidung nicht absolut unerlässlich ist.

Lösung:

Abbau der Kompetenzen der Bundesminister durch Abkürzung des Instanzenzuges oder Verlagerung der Zuständigkeiten.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Für den Bund werden keine Kosten entstehen, bei den Ländern ist mit ziffernmäßig nicht feststellbaren Mehrkosten zu rechnen.

EG-Konformität:

EG-Recht wird durch die vorgeschlagenen Regelungen nicht berührt.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Im Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vom 17. Dezember 1990 (Beilage 21: Öffentlicher Dienst und Verwaltungsreform) wurde ua. vereinbart: „Die behördlichen Zuständigkeiten der Bundesministerien sind auf jene Fälle zu beschränken, in denen eine bundesweit zentrale Entscheidung absolut unerlässlich ist.“

Im Sinne dieser Aussage des Arbeitsübereinkommens hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die Bundesministerien ersucht, mitzuteilen,

- a) in welchen behördlichen Angelegenheiten das jeweilige Bundesministerium als Rechtsmittelbehörde zuständig ist,
- b) in welchen behördlichen Angelegenheiten es in erster und einziger Instanz zur Erlassung individueller Verwaltungsakte zuständig ist und
- c) in welchen dieser Angelegenheiten eine bundesweit zentrale Entscheidung als absolut unerlässlich angesehen wird.

Auf Grund der Stellungnahmen der Bundesministerien wurde der vorliegende Gesetzentwurf ausgearbeitet. Er umfaßt allerdings nicht alle Fälle, in denen eine bestehende behördliche Zuständigkeit vom betreffenden Bundesministerium als nicht unerlässlich bezeichnet wurde, da die Zielsetzung des Zuständigkeitsabbaus teilweise zweckmäßiger im Rahmen laufender oder schon vollendeter, etwa durch den bevorstehenden Abschluß eines Abkommens über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes veranlaßter, Gesetzesvorhaben verfolgt wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft Zuständigkeiten der Bundesminister als Verwaltungsbehörden, gleichgültig ob sie als erste und einzige administrative Instanz oder ob sie — sei es etwa gegenüber dem als erste Instanz tätig gewordenen Landeshauptmann oder im Rahmen eines dreigliedrigen Instanzenzuges — als Rechtsmittelbehörden tätig zu werden haben.

Das erstgenannte Ziel soll dadurch erreicht werden, daß die entsprechenden ministeriellen Kompetenzen, soweit nicht in den erwähnten Stellungnahmen der Bundesministerien eine bundesweit zentrale Entscheidung als absolut unerlässlich angesehen wurde, vom Bundesminister auf den Landeshauptmann übertragen werden; unter einem soll der Instanzenzug an den Bundesminister, der — wenn der Landeshauptmann danach in erster Instanz entschiede — nach Art. 103 Abs. 4 B-VG gegeben wäre, ausdrücklich ausgeschlossen werden, so wie dies nach dem letzten Halbsatz der zitierten Verfassungsbestimmung zulässig ist. Die zweite Zielsetzung des Entwurfes, den Bundesminister seiner derzeit geregelten Stellung als Rechtsmittelbehörde zu entheben, soll gleichfalls dadurch erreicht werden, daß in den in Betracht kommenden Fällen eine Berufung an den Bundesminister ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Die Auswirkung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes besteht also im einzelnen darin, daß — je nach derzeit bestehender Rechtslage — entweder der Landeshauptmann künftig als erste und einzige administrative Instanz eingerichtet wird oder ein bisher dreigliedriger zu einem zweigliedrigen Instanzenzug verkürzt wird, sodaß ebenfalls der Landeshauptmann in letzter Instanz zuständig wird. In allen diesen Fällen ist daher gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes kein weiteres ordentliches Rechtsmittel gegeben, sondern unmittelbar die Beschwerdeführung bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes zulässig.

Sinngemäß das gleiche ist auch in den in Betracht kommenden Fällen behördlicher Zuständigkeiten der Bundesminister vorgesehen, die Angelegenheiten betreffen, die in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden.

Abgesehen von den dargelegten Maßnahmen sind Änderungen der bestehenden Rechtslage grundsätzlich nicht vorgesehen.

Im Hinblick darauf, daß es durch einige der vorgesehenen Zuständigkeitsänderungen zu Mehrbelastungen der Länder kommen kann, werden Verhandlungen nach § 5 FAG zu führen sein.

B. Besonderer Teil**Zu Art. 1:**

Die derzeitige Möglichkeit einer Berufung an den Bundesminister für Arbeit und Soziales soll entfallen.

Zu Art. 2:

Durch die vorgesehene Neufassung wird die Zuständigkeit zur Zulassung von Ausnahmen und Erleichterungen bei der Führung der Fahrtenbücher vom Bundesminister für Arbeit und Soziales auf die Arbeitsinspektorate übertragen.

Bescheide gemäß § 17 Abs. 4 Arbeitszeitgesetz werden in der Regel befristet, wobei eine Geltung von ein bis drei Jahren vorgesehen ist. Die Wirksamkeit solcher Ausnahmegenehmigungen endet zum Teil mit Ende des Kalenderjahres, zum Teil mit Ende Juni eines Kalenderjahres. Die vorgesehene Regelung über das Inkrafttreten zielt daher darauf ab, daß die Neuregelung über die Zuständigkeit erstmals für Ausnahmegenehmigungen wirksam wird, die das der Kundmachung folgende Kalenderjahr betreffen.

Zu Art. 3:

Der neue § 6 Abs. 8 schließt die Berufung gegen Bescheide des Landeshauptmannes, wie sie gemäß der Regel des Art. 103 Abs. 4 B-VG zulässig wäre, aus (vgl. das im Allgemeinen Teil Ausgeführte).

Zu Art. 4:

Nach der derzeitigen Rechtslage ist für Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 5 und des § 9 Abs. 4 des Mutterschutzgesetzes zuständige Verwaltungsbehörde subsidiär die Bezirksverwaltungsbehörde; wenn die Anlage jedoch einer Genehmigung bedarf, ist die Genehmigungsbehörde — also zum Beispiel bei gewerblichen Betriebsanlagen die Gewerbebehörde erster Instanz — oder (wenn es sich bei den Genehmigungsbehörden um eine im selbständigen Wirkungsbereich der Länder tätig werdende Landesbehörde handelt) der Landeshauptmann zuständig.

Die vorliegende Neufassung des § 36 strebt eine Vereinheitlichung der Behördenzuständigkeit an; da die hier in Frage stehenden Verfahren nicht mit den betreffenden einschlägigen Anlagengenehmigungsverfahren zusammenhängen und daher eine Anknüpfung an die Zuständigkeit für diese Genehmigungsverfahren nicht notwendig ist, soll ganz allgemein die Bezirksverwaltungsbehörde zuständige Behörde sein. Ausnahmen sollen wie bisher für die der bergbehördlichen Aufsicht unterstellten und die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz unterliegenden Betriebe bestehen.

Entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde, so endet der Instanzenzug auf Grund des Art. 103 Abs. 4 B-VG beim Landeshauptmann, woraus sich eine Entlastung des Bundesministers für Arbeit und Soziales ergibt.

Zu Art. 5:

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Zuständigkeit für die Verschiebung von Schichtbeginn und -ende vom Bundesminister für Arbeit und Soziales auf das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat verlagert.

Bescheide gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen sind zu befristen, wobei die Befristung nicht über das Kalenderjahr hinausgehen darf (§ 8 Abs. 2). Ausnahmegenehmigungen gemäß § 4 Abs. 1, die künftig von den Arbeitsinspektoraten zu erteilen sein werden, werden von den in Betracht kommenden Betrieben in der Regel jährlich wiederkehrend beantragt. Die vorgesehene Regelung über das Inkrafttreten zielt daher darauf ab, daß die Neuregelung über die Zuständigkeit erstmals für Ausnahmegenehmigungen wirksam wird, die das der Kundmachung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes folgende Kalenderjahr betreffen.

Zu Art. 6 und 7:

Anstelle des Bundesministers für Finanzen soll künftig die in Betracht kommende Finanzlandesdirektion zuständig sein.

Zu Art. 8:

Dieser Artikel verlagert die Zuständigkeit zur Erteilung der Bewilligung zur Leitung von Plasmapheresen und zur Zurücknahme einer solchen Bewilligung vom Bundesminister auf den Landeshauptmann. Ein Instanzenzug gegen dessen Entscheidungen wird ausgeschlossen.

Zu Art. 9:

Die Möglichkeit einer Berufung gegen Entscheidungen des Landeshauptmannes, betreffend im wesentlichen die Niederlassungsgenehmigung, die Zurücknahme der Berechtigung und die vorläufige Untersagung der Berufausübung gegenüber einem Dentisten, soll entfallen.

Zu Art. 10:

Im Anwendungsbereich des MTD-Gesetzes soll eine Berufung an den Bundesminister gegen Bescheide des Landeshauptmannes ausgeschlossen werden.

Zu Art. 11:

Die Möglichkeit einer weiteren Berufung gegen den Berufungsbescheid des Landeshauptmannes soll

entfallen. Anläßlich der vorgesehenen Neufassung soll auch eine ausführliche Regelung der örtlichen Zuständigkeit erfolgen.

Zu Art. 12:

Berufungen gegen die Zurücknahme einer Übertragung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung an eine Gemeinde oder einer Beauftragung als Fleischuntersucher oder als Fleischuntersuchungstierarzt durch den Landeshauptmann sollen künftig ausgeschlossen sein.

Zu Art. 13:

Es wird vorgesehen, die in § 15 a Abs. 2 des Tierseuchengesetzes geregelte Bewilligung dem Bezirkshauptmann vorzubehalten. Diese Regelung eröffnet einen Instanzenzug an den Landeshauptmann, der bei diesem aber gemäß Art. 103 Abs. 4 B-VG endet.

In § 58 ist der Entfall der Möglichkeit einer Berufung an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in Angelegenheiten der Entschädigung oder Vergütung nach dem Tierseuchengesetz vorgesehen.

Zu Art. 14:

Bei Verweigerung der Bescheinigung des Bestandes eines Vereines soll künftig keine Berufung an den Bundesminister offenstehen.

Zu Art. 15:

In § 8 Abs. 1 wird die behördliche Zuständigkeit, soweit sie nicht beim Bundesminister für Finanzen liegt, auf den Landeshauptmann verlagert, dessen Entscheidungen einer Anfechtung im Berufungsweg nicht unterliegen sollen.

Zugleich soll die in § 8 Abs. 2 derzeit normierte Pflege des Einvernehmens mit den „beteiligten Bundesministerien“ entfallen.

Zu Art. 16:

Nach der derzeitigen Rechtslage entscheidet in Angelegenheiten der Schieß- und Sprengmittel in oberster Instanz der Bundesminister für Inneres. Künftig soll dies nur mehr der Fall sein, wenn eine Sicherheitsdirektion in erster Instanz entschieden hat. Eine Vollziehungsklausel wird dem Gesetz angefügt.

Zu Art. 17:

Über Berufungen gegen die Ablehnung eines Antrages auf Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung soll in letzter Instanz die Sicherheitsdirektion entscheiden. Von dieser Regelung sind lediglich Ablehnungen durch österreichische Vertretungsbehörden im Ausland ausgenommen.

Zu Art. 18:

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in den Angelegenheiten des § 23 (Feststellungsverfahren bei Schutzwald) sowie der §§ 100 und 101 (Wildbach- und Lawinenverbauung) des Forstgesetzes hat sich als kaum von praktischer Bedeutung erwiesen. Sie soll daher entfallen.

Eine Abkürzung des Instanzenzuges in Angelegenheiten des § 51 (Maßnahmen bei forstschädlichen Luftverunreinigungen) des Forstgesetzes ist ebenfalls vorgesehen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist vor Durchführung eines Leistungsverfahrens (Vorschreibungen zur Beseitigung der Gefährdung der Waldkultur) ein gesondertes Feststellungsverfahren durchzuführen, wobei in beiden Fällen von der Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung auszugehen ist. Auf Grund der umfangreichen (oft jahrelang dauernden) und äußerst kostspieligen Erhebungen sind die Ermittlungsergebnisse der Vorinstanzen meist überholt und daher von der Berufungsbehörde neue Erhebungen durchzuführen. Von der vorgesehenen Abkürzung des Instanzenzuges ist daher eine Verwaltungsvereinfachung und die Vermeidung lang dauernder Verwaltungsverfahren zu erwarten.

Zu Art. 19:

Die mangels anderslautender gesetzlicher Regelung auf Grund Art. 103 Abs. 4 B-VG gegebene Möglichkeit einer Berufung gegen Bescheide des Landeshauptmannes über die Errichtung oder wesentliche Änderung sowie die Inbetriebnahme von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung gefährlicher Abfälle oder Altöle an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie soll ausgeschlossen werden.

Zu Art. 20:

Die Möglichkeit einer Berufung gegen Berufungsbescheide des Zentralkausschusses an den Bundesminister soll entfallen. Dabei wird zugleich die Gelegenheit wahrgenommen, in § 22 Abs. 4 das AVG in der geltenden Fassung zu zitieren.

Zu Art. 21:

Nach der vorgesehenen Neufassung ist die Berufung gegen Bescheide des Rektors betreffend den Erlass des Studienbeitrages oder der Studiengebühr nicht mehr an den Bundesminister, sondern an das oberste Kollegialorgan der Hochschule zu richten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1: Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

§ 48. (1) Wenn in Fällen von Streik oder Aussperrung im Sinne des § 13 die Frage strittig ist, ob die Arbeitslosigkeit die Folge eines durch Streik oder Aussperrung verursachten Betriebsstillstandes ist, entscheidet über diese Frage der zuständige Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses ist binnen zwei Wochen die Berufung an den Bundesminister für soziale Verwaltung zulässig.

§ 48. (1) Wenn in Fällen von Streik oder Aussperrung im Sinne des § 13 die Frage strittig ist, ob die Arbeitslosigkeit die Folge eines durch Streik oder Aussperrung verursachten Betriebsstillstandes ist, entscheidet über diese Frage der zuständige Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses ist eine Berufung nicht zulässig.

Inkrafttreten

§ 78. § 48 Abs. 1 und die Bezeichnung des früheren § 78 als § 79 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199X treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.

Artikel 2: Änderung des Arbeitszeitgesetzes

§ 17 Abs. 4:

(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann in begründeten Einzelfällen nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Ausnahmen von der Führung der Fahrtenbücher oder Erleichterungen bei der Führung derselben im Nahverkehr zulassen, wenn durch andere Maßnahmen Beginn und Ende der Arbeitsschicht, der Lenkzeit und der Ruhepausen nachgewiesen werden.

§ 17 Abs. 4:

(4) Das Arbeitsinspektorat kann in begründeten Einzelfällen nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Ausnahmen von der Pflicht zur Führung der Fahrtenbücher oder Erleichterungen bei der Führung derselben im Nahverkehr zulassen, wenn durch andere Maßnahmen Beginn und Ende der Arbeitsschicht, der Lenkzeit und der Ruhepausen nachgewiesen werden. Eine Berufung gegen den Bescheid des Arbeitsinspektorates ist nicht zulässig.

§ 33 Abs. 1 b:

(1 b) § 17 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199X tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren ist er jedoch noch nicht anzuwenden.

Artikel 3: Änderung des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987

§ 6 Abs. 8:

(8) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes auf Grund des § 6 ist eine Berufung nicht zulässig.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

12

§ 34 Abs. 3:

(3) § 6 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199X tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren ist er jedoch noch nicht anzuwenden.

Artikel 4: Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979

§ 36. Für die dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 unterliegenden Betriebe ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Abs. 5 und des § 9 Abs. 4 dann, wenn die Anlage einer Genehmigung bedarf, die Genehmigungsbehörde, sonst die Bezirksverwaltungsbehörde; ist jedoch die Genehmigungsbehörde eine im selbständigen Wirkungsbereich des Landes tätig werdende Landesbehörde, so ist zuständige Behörde der Landeshauptmann. Für Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist zuständige Behörde die Berghauptmannschaft, für Betriebe, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952, unterliegen, der Bundesminister für Verkehr, für Privathaushalte die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 36. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Abs. 5 und des § 9 Abs. 4 ist

1. für die dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 unterliegenden Betriebe und für Privathaushalte die Bezirksverwaltungsbehörde;
2. für Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, die Berghauptmannschaft und
3. für Betriebe, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952, unterliegen, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

§ 39. § 36 und die Bezeichnung des früheren § 39 als § 40 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199X treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.

Artikel 5: Änderung des Frauen-Nachtarbeitsgesetzes

§ 4. (1) In Betrieben mit mehrschichtiger Arbeitsweise, in denen nach spätestens fünf Wochen ein Schichtwechsel eintritt, dürfen Dienstnehmerinnen bis 23 Uhr beschäftigt werden. Nach vorheriger Anzeige an das Arbeitsinspektorat kann die Frühschicht regelmäßig frühestens um 5 Uhr beginnen, wenn die Spätschicht entsprechend früher endet. Das Arbeitsinspektorat kann nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer zulassen, daß die Spätschicht regelmäßig spätestens um 24 Uhr endet, wenn die Frühschicht entsprechend später beginnt. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer zulassen, daß die Frühschicht frühestens um 5 Uhr beginnt und die Spätschicht spätestens um 24 Uhr endet, wenn dies zur Herbeiführung des Fünf-Tage-Wochenbetriebes unter Berücksichtigung der Ruhepausen gemäß § 11 Abs. 1, 3, 6 und 7 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969, unbedingt notwendig ist.

§ 4. (1) In Betrieben mit mehrschichtiger Arbeitsweise, in denen nach spätestens fünf Wochen ein Schichtwechsel eintritt, dürfen Dienstnehmerinnen bis 23 Uhr beschäftigt werden. Nach vorheriger Anzeige an das Arbeitsinspektorat kann die Frühschicht regelmäßig frühestens um 5 Uhr beginnen, wenn die Spätschicht entsprechend früher endet. Das Arbeitsinspektorat kann nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer zulassen, daß die Spätschicht regelmäßig spätestens um 24 Uhr endet, wenn die Frühschicht entsprechend später beginnt, oder daß die Frühschicht frühestens um 5 Uhr beginnt und die Spätschicht spätestens um 24 Uhr endet, wenn dies zur Herbeiführung des Fünftagewochenbetriebes unter Berücksichtigung der Ruhepausen gemäß § 11 Abs. 1, 3, 6 und 7 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969, unbedingt notwendig ist.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Inkrafttreten und Vollziehung	Inkrafttreten und Vollziehung
§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung folgenden Monates in Kraft.	§ 12. Abs. 1 unverändert
(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:	§ 13. (bisher § 12 Abs. 2)
.....	
	Artikel 6: Änderung der Bundesabgabenordnung
§ 44 Abs. 2:	§ 44 Abs. 2:
(2) Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, von der Geltendmachung einer Abgabepflicht in den Fällen des Abs. 1 ganz oder teilweise abzusehen, wenn andernfalls die Erreichung des von der Körperschaft verfolgten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes vereitelt oder wesentlich gefährdet wäre. Eine solche Bewilligung kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden, die mit der Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke zusammenhängen oder die Erreichung dieser Zwecke zu fördern geeignet sind.	(2) Die Finanzlandesdirektion ist ermächtigt, von der Geltendmachung einer Abgabepflicht in den Fällen des Abs. 1 ganz oder teilweise abzusehen, wenn andernfalls die Erreichung des von der Körperschaft verfolgten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes vereitelt oder wesentlich gefährdet wäre. Eine solche Bewilligung kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden, die mit der Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke zusammenhängen oder die Erreichung dieser Zwecke zu fördern geeignet sind. Örtlich zuständig ist jene Finanzlandesdirektion, in deren Bereich die Abgabenbehörde erster Instanz gelegen ist, die für die Erhebung der Umsatzsteuer der Körperschaft zuständig ist oder es im Fall der Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft wäre.
§ 323. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1962 in Kraft.	§ 323. (1) unverändert
.....	
(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, und zwar hinsichtlich der §§ 117 und 118 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und hinsichtlich der §§ 82, 158 Abs. 3, 160, 229, 233 und 234 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.	§ 324. (bisher § 323 Abs. 2)

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 7: Änderung des Privatbahnunterstützungsgesetzes 1988**

§ 5. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat auf die Einhebung der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer, des Erbschaftssteueräquivalents und der auf diese Abgaben entfallenden Nebengebühren durch Bescheid zu verzichten, wenn die im § 1 genannten Unternehmen jeweils einen so hohen Betriebsabgang aufweisen, daß die vorübergehende oder dauernde Einstellung des ganzen oder eines Teiles des Verkehrs einer Eisenbahn (eines Streckenteiles) bewilligt werden könnte und wenn durch den Verzicht allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen die Betriebseinstellung vermieden werden kann.

§ 5. (1) Die Finanzlandesdirektion hat auf die Einhebung der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer, des Erbschaftssteueräquivalents und der auf diese Abgaben entfallenden Nebengebühren durch Bescheid zu verzichten, wenn die in § 1 genannten Unternehmen jeweils einen so hohen Betriebsabgang aufweisen, daß die vorübergehende oder dauernde Einstellung des ganzen oder eines Teiles des Verkehrs einer Eisenbahn (eines Streckenteiles) bewilligt werden könnte und wenn durch den Verzicht allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen die Betriebseinstellung vermieden werden kann. Örtlich zuständig ist jene Finanzlandesdirektion, in deren Bereich die Abgabenbehörde erster Instanz gelegen ist, die für die Erhebung der Umsatzsteuer des Unternehmens zuständig ist oder es im Fall der Umsatzsteuerpflicht des Unternehmens wäre.

§ 7 Abs. 4:

(4) § 5 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199X tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren ist er jedoch noch nicht anzuwenden.

Artikel 8: Änderung des Plasmapheresegesetzes**§ 1 Abs. 3:**

(3) Die Plasmapherese darf nur unter der verantwortlichen Leitung eines Arztes vorgenommen werden, der hiezu eine Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz besitzt.

§ 2. Die Bewilligung nach § 1 Abs. 3 darf nur erteilt werden, wenn der Arzt zur selbständigen Berufsausübung in Österreich berechtigt ist, die zur Vornahme der Plasmapherese und die zur Durchführung der Trennung des Plasmas erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere auf den Gebieten der Labormedizin, der Desinfektion, der Sterilisation und der Reanimation besitzt sowie eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit bei der Vornahme der Plasmapherese und der Durchführung der Trennung des Plasmas nachweist. Vor Erteilung der Bewilligung ist der Oberste Sanitätsrat zu der Frage, ob der betreffende Arzt die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, zu hören.

§ 1 Abs. 3:

(3) Die Plasmapherese darf nur unter der verantwortlichen Leitung eines Arztes vorgenommen werden, der hiezu eine Bewilligung des Landeshauptmannes besitzt.

§ 2. Die Bewilligung nach § 1 Abs. 3 darf nur erteilt werden, wenn der Arzt zur selbständigen Berufsausübung in Österreich berechtigt ist, die zur Vornahme der Plasmapherese und die zur Durchführung der Trennung des Plasmas erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere auf den Gebieten der Labormedizin, der Desinfektion, der Sterilisation und der Reanimation besitzt sowie eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit bei der Vornahme der Plasmapherese und der Durchführung der Trennung des Plasmas nachweist.

Geltende Fassung

§ 13. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat die gemäß § 1 Abs. 3 erteilte Bewilligung zurückzunehmen, wenn

1. die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung weggefallen sind, oder
2. der Arzt wegen Verletzungen der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen mindestens zweimal bestraft wurde.

Vorgeschlagene Fassung

§ 13. Der Landeshauptmann hat die gemäß § 1 Abs. 3 erteilte Bewilligung zurückzunehmen, wenn

1. die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung weggefallen sind oder
2. der Arzt wegen Verletzungen der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen mindestens zweimal bestraft wurde.

§ 15 a. Gegen Bescheide des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 16 Abs. 3:

(3) § 1 Abs. 3, § 13 und § 15 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199X treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt § 2 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 427/1975 außer Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren ist jedoch noch die bisherige Fassung des § 1 Abs. 3 sowie der §§ 2 und 13, nicht hingegen § 15 a anzuwenden.

Artikel 9: Änderung des Dentistengesetzes**§ 7 Abs. 6:**

(6) Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 11 Abs. 4:

(4) Gegen Verfügungen nach Abs. 1 oder 2 ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 12 Abs. 5:

(5) Gegen eine Untersagung nach Abs. 1 oder 2 ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 38. § 7 Abs. 6, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 5 und die Bezeichnung des früheren § 38 als § 39 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199X treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 10: Änderung des MTD-Gesetzes**

§ 15. (1) Die Errichtung und Führung einer medizinisch-technischen Akademie bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes.

- (2) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn
1. die für die Abhaltung des theoretischen und praktischen Unterrichtes erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel zur Verfügung stehen,
 2. nachgewiesen wird, daß die für die theoretische und praktische Ausbildung erforderlichen Lehrkräfte, die hiezu fachlich und pädagogisch geeignet sind und über die nötige Berufserfahrung verfügen, vorhanden sind,
 3. das Erfordernis des § 14 Abs. 1 erfüllt ist und gewährleistet ist, daß die Absolvent(inn)en die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erlangen können.

(3) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht oder nicht mehr gegeben sind.

§ 30 Abs. 2:

(2) Die Akademieordnung ist vor Aufnahme des Akademiebetriebes dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nicht untersagt, gilt sie als erteilt.

§ 31 Abs. 2:

(2) Lehrkurse gemäß Abs. 1 sind dem Landeshauptmann anzuzeigen. Dieser hat die Abhaltung eines Kurses binnen sechs Wochen nach Anzeige zu untersagen, wenn die organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für die Vermittlung einer den jeweiligen Berufserfordernissen entsprechenden Fortbildung nicht gewährleistet sind.

§ 32 Abs. 2:

(2) Die Kurse gemäß Abs. 1 bedürfen der Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Vermittlung

§ 15. Abs. 1 bis 3 unverändert

(4) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 und 3 ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 30 Abs. 2:

(2) Die Akademieordnung ist vor Aufnahme des Akademiebetriebes dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nicht untersagt, gilt sie als erteilt. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist nicht zulässig.

§ 31 Abs. 2:

(2) Lehrkurse gemäß Abs. 1 sind dem Landeshauptmann anzuzeigen. Dieser hat die Abhaltung eines Kurses binnen sechs Wochen nach Anzeige zu untersagen, wenn die organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für die Vermittlung einer den jeweiligen Berufserfordernissen entsprechenden Fortbildung nicht gewährleistet sind. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist nicht zulässig.

§ 32 Abs. 2:

(2) Die Kurse gemäß Abs. 1 bedürfen der Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Vermittlung

Geltende Fassung

der für die Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben und Tätigkeiten gewährleistet sind.

Vorgeschlagene Fassung

der für die Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben und Tätigkeiten gewährleistet sind. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist nicht zulässig.

§ 36 Abs. 2:

(2) § 15 Abs. 4, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2 und die Bezeichnung des bisherigen Textes des § 36 als Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199X treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.

Artikel 11: Änderung des Tierärztegesetzes**§ 6 Abs. 3:**

(3) Erfüllt der Bewerber die gesetzlichen Voraussetzungen nicht, so hat die Bundeskammer die Eintragung mit Bescheid zu versagen. Gegen den Bescheid ist die Berufung an den für den in Aussicht genommenen Berufssitz (Dienstort) örtlich zuständigen Landeshauptmann zulässig. Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zulässig.

§ 6 Abs. 3:

(3) Erfüllt der Bewerber die gesetzlichen Voraussetzungen nicht, so hat die Bundeskammer die Eintragung mit Bescheid zu versagen. Gegen den Bescheid ist die Berufung an jenen Landeshauptmann zulässig, der für den in Aussicht genommenen Berufssitz oder Dienstort oder — wenn im Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Berufssitz noch ein Dienstort in Aussicht genommen ist — für den Wohnsitz des Bewerbers zuständig ist. Besteht auch kein inländischer Wohnsitz, so ist der Landeshauptmann von Wien zuständig. Eine weitere Berufung ist nicht zulässig.

§ 69 Abs. 2:

(2) § 6 Abs. 3 und die Bezeichnung des bisherigen Textes des § 69 als Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199X treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.

Artikel 12: Änderung des Fleischuntersuchungsgesetzes**§ 4 Abs. 3 und 4:**

(3) Der Landeshauptmann hat die Schlachttier- und Fleischuntersuchung solchen Gemeinden zu übertragen, die über mindestens einen in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Fleischuntersuchungstierarzt verfügen.

(4) Der Landeshauptmann hat eine nach Abs. 3 vorgenommene Übertragung zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht mehr vorliegen.

§ 4 Abs. 3 und 4:

(3) unverändert

(4) Der Landeshauptmann hat eine nach Abs. 3 vorgenommene Übertragung zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht mehr vorliegen. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung nicht zulässig.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****§ 6. Abs. 1 bis 5 unverändert**

(6) Gegen einen Bescheid des Landeshauptmannes, mit dem die Beauftragung eines Fleischuntersuchungstierarztes widerrufen wird, ist eine Berufung nicht zulässig.

(7) bisher Abs. 6

§ 7. Abs. 1 bis 4 unverändert

(5) Gegen einen Bescheid des Landeshauptmannes, mit dem die Beauftragung eines Fleischuntersuchers zurückgenommen wird, ist eine Berufung nicht zulässig.

Abs. 6 und 7 bisher Abs. 5 und 6

§ 54. § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 5 sowie die Bezeichnung des früheren § 6 Abs. 6 als Abs. 7, des früheren § 7 Abs. 5 und 6 als Abs. 6 und 7 und des früheren § 54 als § 55 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199X treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.

Artikel 13: Änderung des Tierseuchengesetzes

§ 15 a. (1) Speisereste aus Flugzeugen, Speisewagen und Schiffsküchen dürfen nicht verfüttert werden.

(2) Wer andere als die in Abs. 1 genannten Speisereste sowie Schlachtabfälle an Klauentiere verfüttern will, bedarf hiefür einer Bewilligung des Landeshauptmannes. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn im eigenen Haushalt des Tierhalters angefallene Speisereste an Tiere des eigenen Bestandes verfüttert werden.

§ 15 a. Abs. 1 unverändert

(2) Wer andere als die in Abs. 1 genannten Speisereste und wer Schlachtabfälle an Klauentiere verfüttern will, bedarf hiefür einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn im eigenen Haushalt des Tierhalters angefallene Speisereste an Tiere des eigenen Bestandes verfüttert werden.

Abs. 3 und 4 unverändert

§ 58. (1) Der Landeshauptmann entscheidet über die Zu- oder Aberkennung der Entschädigung oder Vergütung. Eine Berufung gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.

(2) Das Beschwerderecht steht auch dem Bund durch die Finanzprokuratur zu.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****§ 77 Abs. 2:**

(2) § 15 a Abs. 2, § 58 Abs. 1 und 2 sowie die Bezeichnung des bisherigen Textes des § 77 als Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199X treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.

Artikel 14: Änderung des Vereinsgesetzes 1951**§ 12 Abs. 3:**

(3) Ebenso hat die in Abs. 1 bezeichnete Behörde auf Antrag des Vereines oder auch sonst von Personen oder Institutionen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, eine Bestätigung darüber auszustellen, wer nach den ihr vorliegenden Vereinsstatuten sowie nach einer der Behörde auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 erstatteten Anzeige zur Vertretung nach außen befugt ist.

§ 9. Die Sicherheitsdirektion hat dem Verein, wenn keine Untersagung erfolgt oder eine solche im Berufungsweg aufgehoben worden ist, auf dessen Verlangen den Bestand nach Inhalt der vorgelegten Statuten zu bescheinigen. Diese Bescheinigung beweist die rechtliche Existenz des Vereines für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr. Eine Berufung gegen die Entscheidung der Sicherheitsdirektion ist nicht zulässig.

§ 12 Abs. 3:

(3) Ebenso hat die in Abs. 1 bezeichnete Behörde auf Antrag des Vereines oder auch sonst von Personen oder Institutionen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, eine Bestätigung darüber auszustellen, wer nach den ihr vorliegenden Vereinsstatuten sowie nach einer der Behörde auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 erstatteten Anzeige zur Vertretung nach außen befugt ist. Gegen eine bescheidmäßige Erledigung ist die Berufung an die Sicherheitsdirektion zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 30. § 9, § 12 Abs. 3 und die Bezeichnung des früheren § 30 als § 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199X treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren ist jedoch noch die bisherige Fassung dieser Bestimmungen anzuwenden.

Artikel 15: Änderung der Genossenschaftsnovelle 1934

§ 8. (1) Behörde im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen ist das Bundeskanzleramt, wenn es sich aber um eine Genossenschaft der im § 7 bezeichneten Art handelt, das Bundesministerium für Finanzen.

(2) Die Behörde (Absatz 1) hat vor Erlassung des Bescheides das Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien zu pflegen.

§ 8. (1) Behörde im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen ist der Landeshauptmann, wenn es sich aber um eine Genossenschaft handelt, die nach dem Genossenschaftsvertrag zur Gewährung oder Vermittlung von Krediten befugt ist, der Bundesminister für Finanzen. Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig.

(2) aufgehoben

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(3) Die Kosten eines von der Behörde zugezogenen Sachverständigen fallen der antragstellenden Genossenschaft zur Last.

(3) unverändert

§ 11 a. § 8 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199X tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt § 8 Abs. 2 außer Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren ist jedoch noch die bisherige Fassung des § 8 anzuwenden.

Artikel 16: Änderung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes

§ 5. (1) Zur Handhabung aller die Schieß- und Sprengmittel betreffenden Vorschriften sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, die Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich von staatlichen Polizeibehörden diese, zuständig. In oberster Instanz entscheidet der Minister für Wirtschaft und Arbeit, sofern nicht die Zuständigkeit der Finanzverwaltung gegeben ist oder der Rechtszug beim Landeshauptmann (Bürgermeister der Stadt Wien) endet.

§ 5. (1) Zur Handhabung aller die Schieß- und Sprengmittel betreffenden Vorschriften sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diese zuständig. Über Berufungen gegen Bescheide dieser Behörden hat in letzter Instanz die Sicherheitsdirektion zu entscheiden. Soweit bestimmt ist, daß in erster Instanz die Sicherheitsdirektion zu entscheiden hat, ist die Berufung an den Bundesminister für Inneres zulässig.

§ 48. § 5 Abs. 1 und § 49 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199X treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.

§ 49. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich
 1. des § 3 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 der jeweils zuständige Bundesminister,
 2. des § 19 Abs. 2 sowie des § 24 Abs. 2, 4 und, soweit danach die gerichtliche Zuständigkeit gegeben ist, 5 der Bundesminister für Justiz,
 3. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres
 betraut.

Artikel 17: Änderung des Strafregistergesetzes 1968

§ 10. (1) Die Bürgermeister, in Orten, für welche Bundespolizeibehörden bestehen, diese, sowie die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland haben auf Antrag auf Grund der bei der Bundespolizeidirektion Wien gesammelten Unterlagen Bescheinigungen über die im Strafregister enthaltenen Verurteilungen des Antragstellers oder darüber auszustellen, daß das Strafregister keine solche Verurteilung enthält (Strafregisterbescheinigungen).

(2) Die örtliche Zuständigkeit zur Ausstellung dieser Bescheinigungen richtet sich nach dem Aufenthaltsort des Antragstellers.

§ 10. Abs. 1 bis 3 unverändert

Geltende Fassung

(3) Der Antrag ist abzulehnen, wenn sich der Antragsteller über seine Person nicht auszuweisen vermag. Der Antrag ist weiters abzulehnen, wenn nach dem Antragsteller zum Zwecke der Aufenthaltsermittlung, Verhaftung oder Festnahme gefahndet wird.

(4) Wo in bestehenden bundesgesetzlichen Vorschriften von Sitten-, Leumunds- oder Führungszeugnissen die Rede ist, treten an deren Stelle die in Abs. 1 genannten Bescheinigungen.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Wird ein Antrag durch den Bürgermeister oder die Bundespolizeibehörde abgelehnt, so hat in letzter Instanz die Sicherheitsdirektion zu entscheiden.

(5) bisher Abs. 4

§ 14 Abs. 3:

(3) § 10 Abs. 4 und die Bezeichnung des früheren Abs. 4 als Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199X treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.

Artikel 18: Änderung des Forstgesetzes 1975**§ 170 Abs. 7:**

(7) In den Angelegenheiten der §§ 5, 19 Abs. 1 lit. b, 23, 35 Abs. 2, 50 Abs. 1 und 3, 51, 100 und 101 endet der Instanzenzug beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in den Angelegenheiten des § 51 jedoch nur insoweit, als nicht § 50 Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 170 Abs. 7:

(7) In den Angelegenheiten des § 5, des § 19 Abs. 1 lit. b und des § 35 Abs. 2 endet der Instanzenzug beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 179 Abs. 4:

(4) § 170 Abs. 7, die Bezeichnung des bisherigen Textes des § 182 als Abs. 1 und § 182 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199X treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.

§ 182 Abs. 2:

(2) Auf Verfahren, die zu dem in § 179 Abs. 4 angegebenen Zeitpunkt anhängig sind, ist die bisherige Fassung des § 170 Abs. 7 anzuwenden.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 19: Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes**

§ 28. Die Errichtung oder wesentliche Änderung sowie die Inbetriebnahme von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen oder Altölen bedarf einer Genehmigung des Landeshauptmannes, sofern nicht eine Genehmigung gemäß § 29 Abs. 1 oder eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung 1973, dem Berggesetz 1975 oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen erforderlich ist. Bei der Erteilung der Genehmigung ist auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) Bedacht zu nehmen. Weiters sind die §§ 74 bis 84, 333 bis 335, 337 und 338, 353 bis 360, 366 bis 369 und 371 der Gewerbeordnung 1973 sinngemäß anzuwenden.

§ 28. Die Errichtung oder wesentliche Änderung sowie die Inbetriebnahme von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen oder Altölen bedarf einer Genehmigung des Landeshauptmannes, sofern nicht eine Genehmigung gemäß § 29 Abs. 1 oder eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung 1973, dem Berggesetz 1975 oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen erforderlich ist. Bei der Erteilung der Genehmigung ist auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) Bedacht zu nehmen. Weiters sind die §§ 74 bis 84, 333 bis 335, 337 und 338, 353 bis 360, 366 bis 369 und 371 der Gewerbeordnung 1973 sinngemäß anzuwenden. Eine Berufung gegen den Bescheid des Landeshauptmannes ist nicht zulässig.

Inkrafttreten

§ 45 a. § 28 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199X tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren ist er jedoch noch nicht anzuwenden.

Artikel 20: Änderung des Hochschülerschaftsgesetzes 1973**§ 22 Abs. 2 und 4:**

(2) Zur Erlassung von Bescheiden über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere über die Pflicht zur Leistung des Mitgliedsbeitrages und der Beiträge gemäß § 20 Abs. 3 und 4, sind die Hauptausschüsse zuständig. Gegen derartige Bescheide ist das Rechtsmittel der Berufung an den Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft zulässig. Gegen den Beschuß des Zentralausschusses ist eine Berufung an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zulässig.

(4) Auf Verfahren gemäß Abs. 2 ist das AVG 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden.

§ 22 Abs. 2 und 4:

(2) Zur Erlassung von Bescheiden über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere über die Pflicht zur Leistung des Mitgliedsbeitrages und der Beiträge gemäß § 20 Abs. 3 und 4, sind die Hauptausschüsse zuständig. Gegen derartige Bescheide ist eine Berufung an den Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft zulässig. Eine weitere Berufung ist nicht zulässig.

(4) Auf Verfahren gemäß Abs. 2 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

§ 26 wird § 27**Inkrafttreten**

§ 26. § 22 Abs. 2 und die Bezeichnung des früheren § 26 als § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199X treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 21: Änderung des Hochschul-Taxengesetzes 1972****§ 11. (1) ...**

(2) Über den Antrag auf Erlaß des Studienbeitrages entscheidet der Rektor im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

(6) Gegen Bescheide des Rektors ist die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zulässig.

§ 11 b. (1) ...

(3) Über den Antrag auf Ermäßigung oder Erlaß des Studienbeitrages entscheidet der Rektor im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

(7) Gegen Bescheide des Rektors ist die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zulässig.

§ 11. Abs. 1 bis 5 unverändert

(6) Gegen Bescheide des Rektors ist die Berufung an das oberste Kollegialorgan zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 11 b. Abs. 1 bis 6 unverändert

(7) Gegen Bescheide des Rektors ist die Berufung an das oberste Kollegialorgan zulässig, das endgültig entscheidet.

Inkrafttreten**§ 12. ...**

(3) § 11 Abs. 6, § 11 b Abs. 7, die Überschrift vor § 12 und § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199X treten mit dem Beginn des Wintersemesters 1993/94 in Kraft. Sie sind erstmals auf Verfahren über Anträge anzuwenden, die sich auf dieses Semester beziehen.

Vollziehung

§ 13. Mit der Vollziehung ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.